Sitzungsvorlage zur Sitzung des **Gemeinderats**	Nr. **93 / 2022** am **27.09.2022**

STARZACH

Finanzverwaltung

TOP 13	**öffentlich**

BETREFF:

Kommunale Fördermaßnahmen für den Sportverein Wachendorf 1930 e.V.

Hier: - Rückzahlung eines zinslosen Darlehens an die Gemeinde Starzach
- Antrag auf Investitionsförderung für verschiedene Maßnahmen

ANLAGEN:

Anlage 1: **(NÖ)**	Darlehensvertrag vom 01.10.2001
Anlage 2:	Auszug Niederschrift öffentliche Gemeinderatssitzung vom 05.06.2000
Anlage 3:	Anträge Sportverein Wachendorf 1930 e.V. vom 21.02.2022 bzw. 07.06.2022 und Schilderung der Gesamtsituation des Vereins durch den 1. Vorsitzenden

Starzach, 15.09.2022	Thomas Noé Bürgermeister	Tobias Wannenmacher Amtsleiter

SACHDARSTELLUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.06.2000 beschlossen, dass der Sportverein Wachendorf 1930 e.V. sowohl einen Zuschuss in Höhe von 50.000 DM als auch ein zinsloses Darlehen in Höhe von 50.000 € zur Anlegung eines Ausweichsportplatzes erhält **(vgl. Anlage 2)**. Für den gleichen Zweck hat die Gemeinde außerdem eine Bürgschaft für ein weiteres Darlehen des Vereins in Höhe von 50.000 € bei der Raiffeisenbank Oberes Gäu eG übernommen.

Im Rahmen des ausgearbeiteten und unterschriebenen Darlehensvertrages zwischen dem Sportverein und der Gemeinde Starzach wurde vereinbart, dass das Darlehen in gleichbleibenden Jahresraten in Höhe von 10.000 DM zu tilgen ist, sobald der SV Wachendorf schuldenfrei ist **(vgl. Anlage 1)**. Aktuell besteht auf Seiten des Sportvereines noch eine Restverbindlichkeit aus einem bei der Raiffeisenbank Oberes Gäu eG aufgenommenen Darlehens (wofür die Gemeinde Starzach Bürge ist) in Höhe von 9.659,32 €, allerdings ist dieser Darlehensstand seit ca. 10 Jahren unverändert. Die aktuelle finanzielle Gesamtsituation lässt darauf schließen, dass der Verein faktisch schuldenfrei ist. Jedoch hat der 1. Vorsitzende mit Schreiben vom 07.06.2022 mitgeteilt, dass sich die finanzielle Gesamtsituation des Vereins infolge der Corona-Pandemie und anstehender notwendiger Maßnahmen aktuell deutlich verändert **(vgl. Anlage 3)**.

Bezüglich der anstehenden Tilgung des Darlehens sind die Vorstandschaft des Sportvereines und Bürgermeister Noé bereits seit längerer Zeit in Kontakt. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand des Sportvereines, Herr Horst Seifer, per E-Mail vom 21.02.2022 der Gemeindeverwaltung einen entsprechenden Vorschlag zur finanziellen Abwicklung unterbreitet **(vgl. Anlage 3)**. Demnach könnte die Rückzahlung des zinslosen Darlehens in Höhe von 50.000 DM (25.564,60 €) unterbleiben, wenn stattdessen die in den kommenden Jahren anstehenden Maßnahmen des Sportvereines nicht separat durch die Gemeinde gefördert werden. Durch notwendige Maßnahmen in den kommenden Jahren kämen erhebliche Kosten auf den Sportverein zu. Der Sportverein würde auf eine entsprechende Zuschussbeantragung verzichten. Hierdurch gebe es langfristig eine finanzielle Kompensation. Die Einzelmaßnahmen wurden per Schreiben vom 07.06.2022 nochmals genannt und konkretisiert **(vgl. Anlage 3)**.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Grundsätzlich befürwortet die Verwaltung eine separate Betrachtung und separate Abwicklung der jeweiligen Einzel-Zuschusstatbestände und spricht sich deshalb gegen die vorgeschlagene Vorgehensweise des Sportvereines aus, wonach der bisherige Fördertatbestand mit möglicherweise zukünftigen Fördermaßnahmen vermengt wird. Ein solcher Vorgriff auf eventuell in Zukunft von Seiten der Gemeinde Starzach bewilligte Zuschüsse ist über die aktuell bestehenden Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach nicht vorgesehen und würde dem in den Vereinsförderrichtlinien vorgesehenen Antragsverfahren zur Förderung von Einzelmaßnahmen zuwiderlaufen. Außerdem wäre aus Sicht der Verwaltung ein Beschluss in der vorgeschlagenen Form rechtswidrig, da die freiwillige Überlassung von 25.564,60 € an den Sportverein Wachendorf 1930 e.V. unter den aktuellen Gegebenheiten sachgrundlos wäre. Bürgermeister Noé müsste demnach einem Beschluss, welcher den Vorschlag des Sportvereines beinhaltet, widersprechen.

Hinsichtlich der Rückzahlung des zinslosen Darlehens schlägt die Verwaltung stattdessen vor, dass in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2022 die Rückzahlung des zinslosen Darlehens grundsätzlich beschlossen wird.

Grundsätzlich hätte dies gemäß Nr. 4 des Darlehensvertrages zur Folge, dass eine erste Rückzahlungsrate in Höhe von 5.112,92 € im Haushaltsjahr 2023 fällig wäre. In den Folgejahren würde jeweils ein Rückzahlungsbetrag in gleicher Höhe fällig. Da vertraglich jedoch nicht näher definiert wurde, was unter „Schuldenfreiheit“ zu verstehen ist und der Sportverein derzeit tatsächlich noch eine Darlehensrestschuld in Höhe von 9.659,32 € aufbringen muss, wäre es aus Sicht der Verwaltung auch vertretbar, die erste Rückzahlungsrate nochmals auf das Haushaltsjahr 2024 zu verschieben. Hierauf könnte man sich mit dem Sportverein einvernehmlich verständigen.

Parallel zur Abwicklung der geschilderten Fördermaßnahmen bleibt abzuwarten, für welche Maßnahmen der Sportverein Wachendorf 1930 e.V. in Zukunft Förderanträge für Einzelmaßnahmen stellt, die über die Vereinsförderrichtlinie förderfähig wären. Die Vorstandschaft hat in der beigefügten Anlage 3 eine erste Auflistung der voraussichtlich durchzuführenden Maßnahmen in den kommenden Jahren vorgenommen. Die Verwaltung bewertet die jeweilige Förderfähigkeit grundsätzlich wie folgt:

1. **Sportplatzsanierung (vertikutieren, besanden, etc.)**
   Gemäß Nr. 4 der Vereinsförderrichtlinien bekommen die Starzacher Sportvereine für die Pflege und Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen eine jährliche Pauschalförderung in Höhe von 250 € je bespielbarem Sportplatz. Eine separate Investitionsförderung scheidet deshalb aus. Denkbar wäre lediglich eine Förderung in Form einer Freiwilligkeitsleistung, dies ist jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Haushaltssituation der Gemeinde Starzach aus Sicht der Verwaltung nicht zu vertreten.

2. **Flutlicht auf LED umstellen**
   Eine Förderung in Höhe von 10% der Investitionssumme (abzüglich weiterer Förderungen, z.B. durch den WLSB) ist über die Vereinsförderrichtlinien möglich. Auf der Grundlage der in Anlage 3 zur Drucksache genannten Investitionskosten und der geschilderten Zuschussfinanzierung durch Dritte könnte hierüber beraten und beschlossen werden. Bei Investitionskosten in Höhe von 35.105 € und keiner weiteren Förderung durch Dritte läge der kommunale Zuschuss bei maximal 3.510 €. Da jedoch laut Angaben des 1. Vorsitzenden eine Förderung von Dritten mit einer Gesamtquote von ca. 55 % im Raume steht, läge der kommunale Förderbetrag bei rund 1.580 €.

3. **Außentreppensanierung (bereits begonnen)**
   Da die Maßnahme bereits begonnen wurde, ist die grundsätzliche Förderfähigkeit in Höhe von 10% der Investitionssumme (abzüglich weiterer Förderungen, z.B. durch den WLSB) nicht mehr gegeben. Die Verwaltung würde jedoch eine nachträgliche Beantragung noch unterstützen. Bei Investitionskosten in Höhe von 18.000 € und keiner weiteren Förderung durch Dritte läge der kommunale Zuschuss bei maximal 1.800 €. Sofern der Sportverein baldmöglichst einen Kosten- und Finanzierungsplan nachreicht, würde die Verwaltung die Maximalförderung in Höhe von 1.800 € befürworten.

4. **Balkonsanierung Sportheim**
   Die grundsätzliche Förderfähigkeit in Höhe von 10% der Investitionssumme (abzüglich weiterer Förderungen, z.B. durch den WLSB) kann über die Vereinsförderrichtlinien in Aussicht gestellt werden. Sobald die Investitionskosten und ein Finanzierungsplan von Seiten des Sportvereines vorliegen, könnte hierüber beraten und beschlossen werden. Bei Investitionskosten in Höhe von 6.000 € und keiner weiteren Förderung durch Dritte läge der kommunale Zuschuss bei maximal 600 €.

5. <u>Heizungssanierung inkl. Einbau einer Solaranlage</u>

Die grundsätzliche Förderfähigkeit in Höhe von 10% der Investitionssumme (abzüglich weiterer Förderungen, z.B. durch den WLSB) kann über die Vereinsförderrichtlinien in Aussicht gestellt werden. Sobald die Investitionskosten und ein Finanzierungsplan von Seiten des Sportvereines vorliegen, könnte hierüber beraten und beschlossen werden. Bei Investitionskosten in Höhe von 40.000 € und keiner weiteren Förderung durch Dritte läge der kommunale Zuschuss bei maximal 4.000 €.

6. <u>Sportheimanstrich inkl. Gebälk</u>

Hierbei handelt es sich um eine reine Unterhaltungsmaßnahme, weshalb keine Förderung gemäß bestehender Vereinsförderrichtlinien in Aussicht gestellt werden kann. Denkbar wäre lediglich eine Förderung in Form einer Freiwilligkeitsleistung, dies ist jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Haushaltssituation der Gemeinde Starzach aus Sicht der Verwaltung nicht zu vertreten.

Hinsichtlich Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 schlägt die Verwaltung vor, dass der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, bei Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes einen Förderbetrag in Höhe von 10% der Investitionskosten abzüglich bewilligter Förderbeträge von Dritten zu bewilligen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Durch die Rückzahlung des zinslosen Darlehens in insgesamt 5 Teilbeträgen in Höhe von 5.112,92 werden die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Finanzhaushalt der Gemeinde Starzach in den Haushaltsjahren 2024 bis 2028 entsprechend erhöht. Bisher sind diese Einzahlungen planerisch noch nicht eingestellt.

Im Falle von Zuschussbewilligungen durch die Gemeinde für Einzelmaßnahmen des Sportvereins Wachendorf 1930 e.V. steigen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt des betreffenden Umsetzungsjahres entsprechend an.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass der Sportverein Wachendorf 1930 e.V. das gewährte zinslose Darlehen in Höhe von 50.000 DM (25.564,60 €) gemäß bestehendem Darlehensvertrag vom 01.10.2001 an die Gemeinde Starzach zurückbezahlen muss. Die erste Rückzahlungsrate soll anstatt zum 30.06.2023 erst zum 30.06.2024 fällig werden.

2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, bei jeweiliger Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes zu den Einzelmaßnahmen „LED-Umrüstung Flutlichtanlage“, „Balkonsanierung“ und „Heizungssanierung“ durch den Sportverein Wachendorf 1930 e.V. die Maximalförderung gemäß Nr. 5.2 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach zu bewilligen.

3. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, bei Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes zur Einzelmaßnahme „Außentreppensanierung“ durch den Sportverein Wachendorf 1930 e.V. nachträglich die Maximalförderung in Anlehnung an Nr. 5.2 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach zu bewilligen.